

33. Begeht im Sinne von § 271 StGB. Urkundenfälschung, wer durch sein täuschendes Verhalten bewirkt, daß er in dem Protokoll über eine Verhandlung im Zivilprozeß unter dem Namen der tatsächlich nicht erschienenen Partei aufgeführt wird?

StGB. § 271.

StGB. § 159.

IV. Straffenat. Urtr. v. 4. Juni 1912 g. S. IV 518/12.

I. Landgericht Meuthen D./S.

---

<sup>1</sup> Vgl. Meyer-Ullfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts 7. Aufl. S. 85.

<sup>2</sup> Vgl. Olschhausen, Konn. zum StGB. 8. Aufl. Bd. 2 S. 1213; Binding, Lehrb. Bd. 1 S. 325, 326. D. C.

## Gründe:

„Die Strafkammer erklärt den Angeklagten des Vergehens gegen § 271 StGB. für schuldig. Nach ihrer Feststellung war der Angeklagte in der Klagesache L. g. M. vor dem Amtsgerichte R. im Verhandlungstermin am 2. November 1911, ohne vorgeladen zu sein, erschienen. Er hat der sowohl vom verhandelnden Amtsrichter als vom Anwalt der Gegenpartei und dem Anwalt des Beklagten wiederholt an ihn gerichteten Anrede „Herr M.“ nicht nur nicht widersprochen, sondern auch längere Ausführungen zur Sache gemacht. Dadurch hat er in dem Amtsrichter und dem als Gerichtsschreiber tätigen Referendar die Meinung erweckt, er sei der Beklagte M. Die Strafkammer nimmt an, er habe hierdurch vorsätzlich bewirkt, daß in dem aufgenommenen Verhandlungsprotokoll, einer öffentlichen Urkunde, das Erscheinen des Beklagten M., eine rechtserhebliche Tatsache, beurkundet wurde, während sie nicht geschehen war.

Das Verhandlungsprotokoll ist ein vom Richter und Gerichtsschreiber nach §§ 159 ff. ZPO. im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse aufgenommene öffentliche Urkunde, die zum öffentlichen Glauben zwar beweisen soll und will, daß die in ihr enthaltenen Erklärungen von den darin benannten Personen abgegeben worden sind, nicht aber, daß diese Erklärungen, mögen sie die Person oder den Sachvortrag betreffen, der Wahrheit entsprechen. Auf die Tatsache, daß die in der Urkunde als erschienene Partei aufgeführte Person diejenige ist, für die sie sich ausgibt, kann und soll sich die urkundliche Beweiskraft des Protokolls nicht erstrecken. Wenn daher auch nach der Fassung des Protokolls im vorliegenden Falle bescheinigt ist, daß der Beklagte M. erschienen sei, so enthält diese Bemerkung doch nur die Beurkundung einer Erklärung der tatsächlich erschienenen Person, daß sie diesen Namen führe, nicht die Feststellung der Tatsache, daß sie der M. sei. Es ist daher im vorliegenden Falle weder die eine Tatbestandsvoraussetzung erfüllt, daß im Protokoll eine in Wirklichkeit nicht geschehene Tatsache beurkundet ist, noch die andere, daß eine in Wirklichkeit von einem anderen abgegebene Erklärung als abgegeben beurkundet worden ist. Eine unrichtige beweiskräftige Beurkundung, wie § 271 StGB. sie erfordert, ist sonach nicht bewirkt und diese Bestimmung mithin zu Unrecht

gegen den Angeklagten angewendet (vgl. Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 39 S. 346 und die dort angezogenen Urteile).

Es war daher das Urteil aufzuheben und die Sache, da die Tat des Angeklagten möglicherweise unter ein anderes Strafgesetz, z. B. § 360 Nr. 8 StGB., gestellt werden könnte, zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.“